

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen (GRÜNE)

vom 7. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. April 2025)

zum Thema:

Ernennungen neuer Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

und **Antwort** vom 22. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22267

vom 7. April 2025

über Ernennungen neuer Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zur Ernennung von Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Landesbeirat) im Land Berlin heißt es in § 25 Abs. 3 LGBG: „Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den Verbänden und Vereinen durch den Senat berufen und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.“ Wie ist der Prozess zwischen dem Vorschlag durch den*die Landesbeauftragte*n und der Berufung durch den Senat geregelt? Bitte beschreiben Sie den Prozess detailliert.

Zu 1.: Bis zum 30. März 2025 konnten sich Vereine und Verbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gehört, bewerben. Nach Entscheidung des Auswahlkomitees und Kenntnisnahme durch den Landesbeirat werden bis spätestens Ende August 2025 alle Bewerbende über die Entscheidung benachrichtigt. Die Entsendung des Mitglieds in den Landesbeirat erfolgt auf Vorschlag der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Berufung erfolgt durch einen Senatsbeschluss. Zuvor erfolgt eine rechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung nach § 8 Absatz 3 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG). Die Berufung gilt für die gesamte Dauer der Amtsperiode. Die Berufung erfolgt zum 10. September 2025.

2. In welchem zeitlichen Abstand zur Berufung erfolgt die Ernennung neuer Mitglieder?

Zu 2.: Die Amtsperiode des nach § 25 Absatz 1 LGBG zu bildenden Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen beträgt fünf Jahre. Sie endet mit der Konstituierung eines neu berufenen Landesbeirates. Gleichzeitig erfolgt die Ernennung der Mitglieder des Landesbeirates für die neue Amtsperiode.

3. In der laufenden Amtsperiode traten Fälle von neu berufenen Mitgliedern des Landesbeirats auf, die trotz Berufung noch nicht ernannt wurden und deshalb auch nicht stimmberechtigt sind. Welche Gründe liegen hierfür vor? Wann können diese Mitglieder mit ihrer Ernennung rechnen?

Zu 3.: Sofern innerhalb einer Amtsperiode Neuberufungen erforderlich sind, werden von der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den Verbänden und Vereinen neue Mitglieder vorgeschlagen und vom Senat berufen. Zuletzt erfolgten Neuberufungen mit Senatsbeschluss vom 18.03.2025. Die Berufung verzögerte sich, da zunächst die Frage der geschlechtergerechten Besetzung des Landesbeirates nach § 8 Absatz 3 Satz 4 LGBG geklärt werden musste.

4. Laut Geschäftsordnung des Landesbeirats ist dieser beschlussfähig, wenn mindestens 8 der 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind (§ 6 Abs. 1). Wie sichergestellt, dass der Landesbeirat auch handlungsfähig bleibt, wenn es in einer Übergangszeit nicht 15 stimmberechtigte Mitglieder gibt, weil einige der neu Berufenen noch nicht ernannt und damit nicht stimmberechtigt sind? Welche Regelungen greifen in dem Fall?

Zu 4.: In § 25 Absatz LGBG ist geregelt, dass für die 15 stimmberechtigten Mitglieder 15 stellvertretende Mitglieder zu berufen sind, die entweder im Falle einer Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds zeitweilig oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitglieds bis zur Nachberufung die Stellung eines stimmberechtigten Mitglieds einnehmen.

Berlin, den 22. April 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung